

**Informationen  
zur Grundsicherung  
und zur  
gemeinsamen Einrichtung  
„Jobcenter ME-aktiv“**

# Inhalt

<b>1. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2. Träger der Grundsicherung</b>	<b>Seite 2</b>
<b>3. Gemeinsame Einrichtung</b>	<b>Seite 2</b>
<b>3.1 Standorte des Jobcenters</b>	
<b>3.2 Trägerversammlung</b>	
<b>3.3 Geschäftsführung</b>	
<b>3.4 Beirat des Jobcenters</b>	
<b>3.5 Personal im Jobcenter</b>	
<b>3.6 Finanzierung</b>	
<b>4. Organisation im Jobcenter ME-aktiv</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4.1 Organisation in den operativen Standorten</b>	
<b>4.2 Zentral organisierte Teams</b>	
<b>5. Personen in der Grundsicherung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5.1 Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>	
<b>5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</b>	
<b>6. Leistungen der Grundsicherung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>6.1 Arbeitslosengeld</b>	
<b>6.2 Mehrbedarfe</b>	
<b>6.3 Kranken- und Pflegeversicherung</b>	
<b>6.4 Unterkunft und Heizung</b>	
<b>6.5 Einmalige Leistungen</b>	
<b>6.6 Bildung und Teilhabe (BuT)</b>	
<b>7. Fordern und Fördern</b>	<b>Seite 7</b>
<b>7.1 Eingliederungsleistungen</b>	

## 1. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBII) werden Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschrieben.

*„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung stärken und dazu beitragen, den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.*

*Die Grundsicherung soll bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit er nicht auf andere Weise gesichert ist.“ (Auszug §1 SGBII)*

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden vom Jobcenter erbracht. Das Jobcenter ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein steuerfinanziertes staatliches Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorrangig Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. in eine Beschäftigung erbringt.

## 2. Träger der Grundsicherung

Die Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte und die Bundesagentur für Arbeit. Sie bilden nach §44b SGBII im Gebiet des kommunalen Trägers eine gemeinsame Einrichtung.

Im Kreis Mettmann sind

- der Kreis Mettmann und
- die Agentur für Arbeit Mettmann

Träger der Grundsicherung.

## 3. Gemeinsame Einrichtung

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung bilden die Träger der Grundsicherung eine gemeinsame Einrichtung. Im Kreis Mettmann trägt die gemeinsame Einrichtung die Bezeichnung Jobcenter ME-aktiv.

### 3.1 Standorte des Jobcenters

Über die Organisation des Jobcenters entscheidet die Trägerversammlung. Im Jahr 2012 wurde beschlossen, das Jobcenter an fünf Standorten im Kreis zu konzentrieren (vorher 10 Standorte mit 14 Liegenschaften). Das Jobcenter soll im Kreis Mettmann an den gleichen Standorten wie die Agentur für Arbeit vertreten sein.

Hilden:	Zusammenlegung Haan/Hilden 12/2013
Langenfeld:	Zusammenlegung Langenfeld/Monheim 04/2013
Mettmann:	Zusammenlegung Erkrath/Mettmann mit dem Zentralbereich 07/2015
Ratingen:	keine Veränderung
Velbert:	Zusammenlegung Heiligenhaus/Velbert/Wülfrath 01/2016

### **3.2 Trägerversammlung**

Jede gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung (§44c SGBII). Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenters.

Die Trägerversammlung ist mit jeweils drei stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger besetzt. Zum Vorsitzenden der Trägerversammlung des Jobcenters ME-aktiv wurde der Kreisdirektor des Kreises Mettmann, Herr Martin M. Richter, gewählt. Im Vertretungsfall übernimmt diese Aufgabe der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mettmann, Herr Marcus Kowalczyk. Den Vorsitz der Trägerversammlung stellt in der Regel jeweils der Träger, der nicht die Geschäftsführung stellt.

Die Träger der Grundsicherung verantworten in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung (§6 SGBII). Sie sind in ihrem Aufgabenbereich gegenüber dem Jobcenter allein weisungsbefugt. Dies gilt nicht für den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung.

### **3.3 Geschäftsführung**

Die Trägerversammlung bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer für fünf Jahre (§44d SGBII). Die hauptamtlich tätige Geschäftsführung setzt die von der Trägerversammlung beschlossenen Maßnahmen um. Die Geschäftsführung vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung übt gegenüber den zugewiesenen Beschäftigten im Jobcenter die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Träger aus und ist Arbeitgeber im personalvertretungsrechtlichen Sinne.

Die Begründung und die Beendigung der Arbeitsverträge obliegt weiterhin den jeweiligen Trägern (Dienstherren).

### **3.4 Beirat des Jobcenters**

Der Beirat (§18 SGBII) berät das Jobcenter ME-aktiv bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Mitglieder des Beirats sind neben den Trägern des Jobcenters die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten (Bildungsträger, die für das Jobcenter arbeiten), dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

### **3.5 Personal im Jobcenter**

Im Jobcenter ME-aktiv arbeiten derzeit rund 430 Beschäftigte. 40% des Personals haben einen kommunalen Dienstherren, für 60% ist die Agentur für Arbeit Arbeitgeber.

Die Personalausstattung orientiert sich an den Betreuungsschlüsseln. Der Gesetzgeber hat für die Betreuung der Kunden in der Arbeitsvermittlung bei den

über 25-jährigen (U25) ein Verhältnis von 1:150 und für die unter 25-jährigen ein Verhältnis von 1:75 Leistungsberechtigte empfohlen.

Für den Leistungsbereich hat der Gesetzgeber keine Empfehlung ausgesprochen. In NRW orientiert man sich derzeit an einer Größe von 1:110 Bedarfsgemeinschaften.

Die Trägerversammlung entscheidet über die Personalausstattung des Jobcenters und berücksichtigt dabei die Betreuungsschlüssel und das Budget.

### **3.6 Finanzierung**

Der Bund weist den Jobcentern jährlich ein Gesamtbudget zu. Dabei unterscheidet der Bund nach

- Verwaltungskosten und
- Eingliederungsmitteln (Budget für aktive Arbeitsmarktpolitik).

Die Teilbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Der Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten beträgt 84,8 %. Der kommunale Träger übernimmt 15,2 % der Kosten des Verwaltungsbudgets.

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der kommunale Träger trägt die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).

Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik (Eingliederungsmittel) trägt der Bund, der kommunale Träger trägt die Kosten der kommunalen Eingliederungsleistungen (bspw. Schuldnerberatung, Suchtmittelberatung).

Reicht das zugewiesene Teilbudget Verwaltungskosten nicht aus, um Personalkosten, Personalnebenkosten, Mieten etc. zu decken, prüft und entscheidet die Trägerversammlung über einen Umschichtungsbetrag aus dem Teilbudget Eingliederungsmittel.

## **4. Organisation im Jobcenter ME-aktiv**

### **4.1 Organisation in den operativen Standorten**

#### **Eingangszone**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangszone klären während der Öffnungszeiten die Anliegen der Kunden, soweit diese keinen festen Termin haben. Sie händigen Unterlagen aus, nehmen Anträge entgegen und geben den Kunden Auskunft zu den Prozessen im Jobcenter.

#### **Arbeitsvermittlung/Fallmanagement**

Die Fachkräfte in der Arbeitsvermittlung und im Fallmanagement laden ihre Kunden zu einem Beratungs- /Vermittlungsgespräch ein. Sie vereinbaren mit den Kunden die erforderlichen Schritte im Integrationsprozess und schließen Eingliederungsvereinbarungen ab. Ist eine Vermittlung in Arbeit nicht sofort möglich, so schalten sie im Bedarfsfalls Experten (Arzt, Psychologen) ein, nutzen die Kompetenz anderer Beratungsdienstleistungen (Schuldner-, Suchtberatung bzw. die psycho-soziale Betreuung) oder unterbreiten Qualifizierungsangebote oder tagesstrukturierende Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten).

## Leistungsgewährung

Die Fachkräfte in den Teams der Leistungsgewährung bearbeiten die Leistungsanträge der Kundinnen und Kunden des Jobcenters. Sie bieten terminierte Beratungen an und informieren die Kunden je nach Anliegen über erforderliche Unterlagen oder gesetzliche Zusammenhänge und Erfordernisse.

### 4.2 Zentral organisierte Teams

In Mettmann befinden sich – derzeit noch an vier Standorten - neben der Verwaltung auch zentral organisierte Teams, die für das gesamte Jobcenter im Kreis Mettmann tätig sind:

Das Selbständigenteam und die Projektteams *Team 50+* und *Joboffensive* mit ihren jeweiligen Beratungs- und Vermittlungsangeboten.

Darüber hinaus sind das Team Unterhaltsheranziehung, die Widerspruchsstelle sowie die Teams Ordnungswidrigkeiten, Ermittlungsdienst sowie Maßnahmeeinkauf/-abwicklung (Team M&I) ebenfalls zentral tätig.

Das Service Center stellt die telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters unter der 02104-141630 von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sicher. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Center sind Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit und haben ihren Dienstsitz in Duisburg. Sie können auf die Daten des Jobcenters ME-aktiv zugreifen.

## 5. Personen in der Grundsicherung

Im Kreis Mettmann leben rund 37.300<sup>1</sup> Personen in 19.250 Bedarfsgemeinschaften von der Grundsicherung für Arbeitsuchende. 70% der Menschen, die Grundsicherung beziehen, sind sogenannte erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und sind somit nicht arbeitslos gemeldet. Ausgenommen sind beispielsweise Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, die keine Arbeit aufnehmen müssen oder Menschen, die sich in einer längerfristigen Qualifizierung befinden.

Hinweis: Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit). Beispielsweise werden demnach die Daten für den Berichtsmonat August 2014 erst auf Basis der Daten mit Datenstand des Dezember 2014 berichtet.

### 5.1 Bedarfsgemeinschaft (BG)

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-)Partner und ihre unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern zusammen wohnen.

### 5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind Personen,

<sup>1</sup> Alle Statistikdaten gerundet; Kreisreport - Stand 02/2014

- im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 – 67 Jahren,
- die erwerbsfähig sind,
- die hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Alle Personen einer BG, die unter 15 Jahre alt sind oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

## **6. Leistungen der Grundsicherung**

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist die Bedürftigkeit von Personen. Die Leistungen orientieren sich am individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten. Der Bedarf ist sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der individuellen Situation abhängig.

### **6.1 Arbeitslosengeld II**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Die Leistungen umfassenden Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten, wenn sie mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen.

Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt.

Der Regelbedarf umfasst die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

### **6.2 Mehrbedarfe**

Manche Leistungsberechtigte haben aufgrund besonderer Lebenssituationen einen erhöhten Bedarf, z.B. Menschen, die auf eine besondere Ernährung achten müssen. Erwerbsfähige Behinderte erhalten einen Mehrbedarf von 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Schwangere haben ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 Prozent. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

### **6.3 Kranken- und Pflegeversicherung**

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind kranken- und pflegeversichert. Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel im Rahmen der Familienversicherung kranken- und pflegeversichert.

### **6.4 Unterkunft und Heizung**

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Die Kriterien zur Bewertung der Angemessenheit legt der kommunale Träger fest.

### **6.5 Einmalige Leistungen**

Über die Regelleistung hinaus können einmalige Leistungen für

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung (auch bei Schwangerschaften und Geburt) und
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

als Darlehen oder Geld- und Sachleistung bewilligt werden.

### **6.6 Bildung und Teilhabe BuT**

Familien können Leistungen für BuT in Anspruch nehmen.

- Ausflüge und Klassenfahrten der Schule oder des Kindergartens,
- Schulmaterial, zum Beispiel Schultaschen, Sportzeug, Füller und Stifte,
- die Schülerbeförderung,
- Lernförderung, das heißt Nachhilfe bei konkreter Versetzungsfährdung,
- das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder im Kindergarten,
- kulturelle und sportliche Aktivitäten, zum Beispiel Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder in der Musikschule.

## **7. Fordern und Fördern**

Der Gesetzgeber formuliert im SGB II seine Erwartungen (Fordern) an die Leistungsbezieher.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – und die Personen, die mit in ihnen in einer BG leben - müssen alles unternehmen, um die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden und den Lebensunterhalt wieder selbst zu erzielen. Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II müssen jedes zumutbare Job-Angebot annehmen. Zumutbar ist auch eine Erwerbstätigkeit, die im Hinblick auf die Ausbildung als geringer wertig anzusehen ist.

Sie sind verpflichtet,

- aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitzuwirken,
- der Aufforderung, sich persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, nachzukommen,

- an jedem Werktag unter der angegebenen Adresse erreichbar zu sein und das Jobcenter täglich aufsuchen zu können,
- jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind,
- Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen.

Wer diesen Verpflichtungen ohne anerkannt wichtigen Grund nicht nachkommt, dem kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden (Sanktion). Bei wiederholten Pflichtverstößen kann dies auch mehrfach geschehen, bis hin zum vollständigen Wegfall der Leistung.

### 7.1 Eingliederungsleistungen

Es gilt der Grundsatz von Fördern und Fordern. Um dieses Ziel zu unterstützen, stehen eine Vielzahl von verschiedenen Angeboten und Maßnahmen nach dem SGB II zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die Personen, die mit ihnen in einer BG leben, werden von einem persönlichen Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin betreut (Integrationsfachkräfte). Mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird eine Eingliederungsvereinbarung (EV) abgeschlossen, aus der hervorgeht, welche Eingliederungsleistungen geplant sind und was die Vereinbarungspartner dazu beitragen. Nach sechs Monaten wird die EV gemeinsam überprüft und den neuen Erfordernissen angepasst.

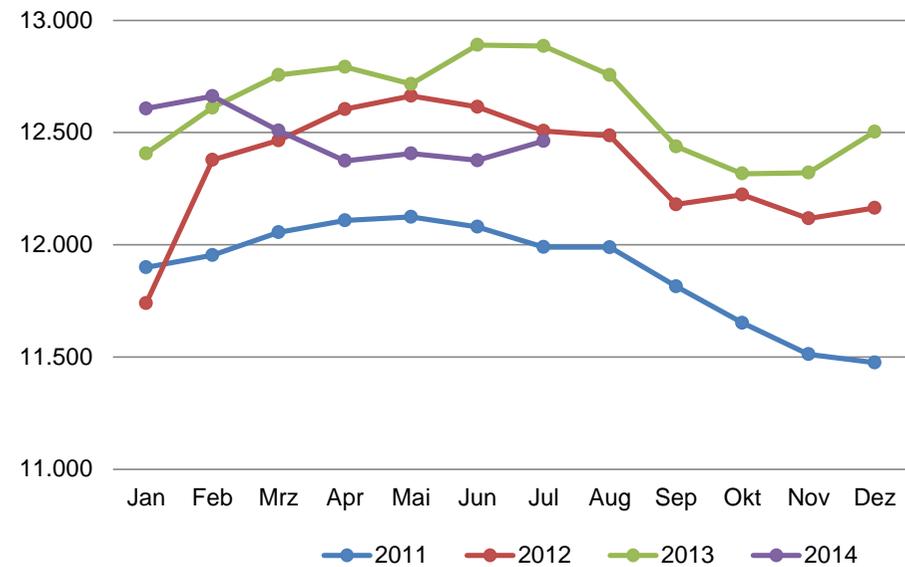
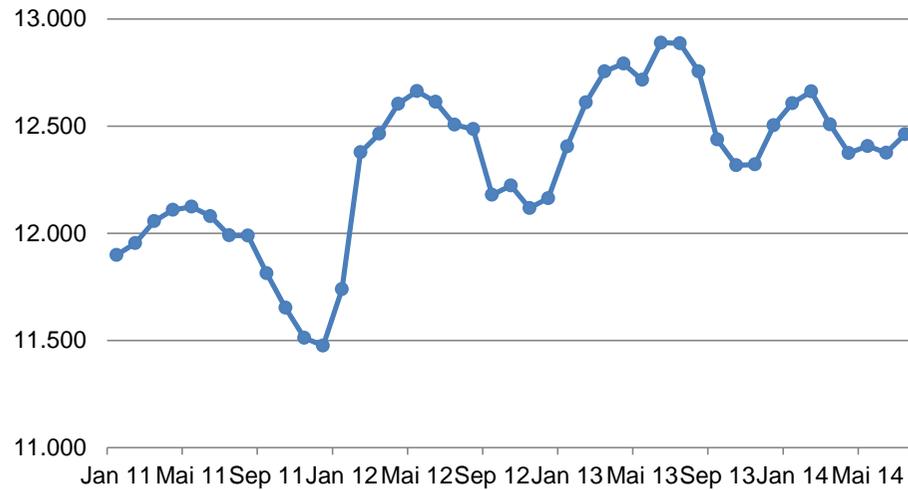
Die Planungen der konkreten Eingliederungsangebote im jeweiligen Jobcenter finden sich im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wieder.

Dort werden u.a.

- Maßnahmen zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- die berufliche Weiterbildung (z. B. berufsbezogene Qualifizierung, Erstausbildung Erwachsener)
- die Arbeitsaufnahme mit einem Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber,
- die Berufsausbildung Benachteiligter,
- die kommunalen Eingliederungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung) und die
- Arbeitsgelegenheiten

näher beschrieben und der Mitteleinsatz festgestellt.

## Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen im Jobcenter ME-aktiv bis 07.2014



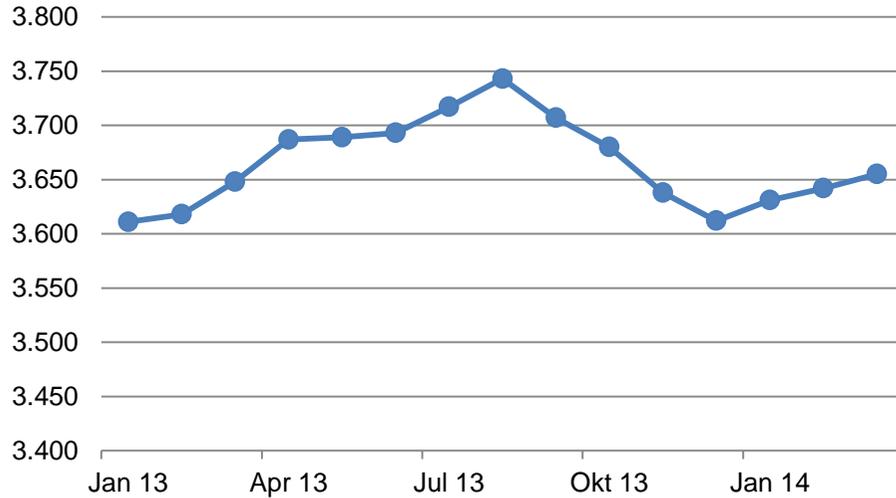
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2011	11.899	11.954	12.056	12.109	12.124	12.080	11.990	11.989	11.814	11.652	11.512	11.475
2012	11.739	12.378	12.465	12.604	12.663	12.614	12.507	12.486	12.180	12.223	12.117	12.164
2013	12.406	12.611	12.756	12.792	12.716	12.890	12.886	12.756	12.438	12.317	12.321	12.504
2014	12.607	12.662	12.508	12.374	12.407	12.376	12.462					

# Alleinerziehende im Jobcenter ME-aktiv

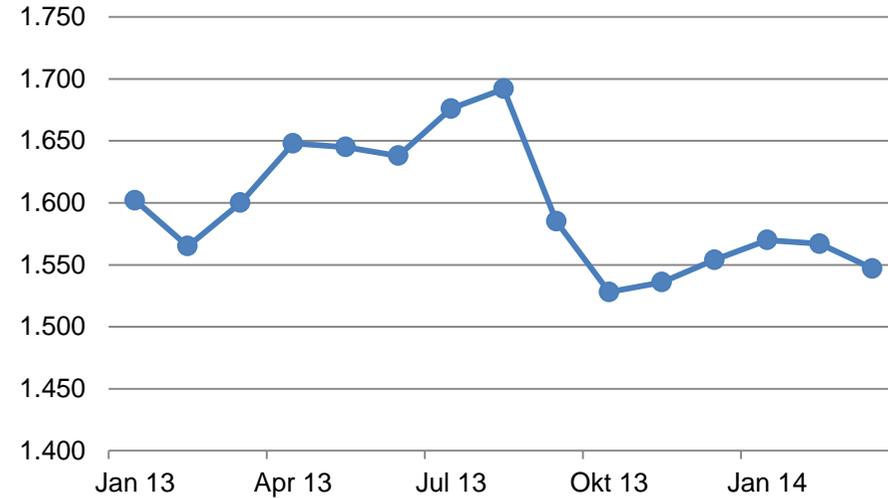
Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit - Grundsicherungsreport März 2014



Entwicklung der Alleinerziehenden im Jobcenter ME-aktiv



Entwicklung der arbeitslosen Alleinerziehenden im Jobcenter ME-aktiv



	Jan 13	Feb 13	Mrz 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14
Alleinerziehende	3.611	3.618	3.648	3.687	3.689	3.693	3.717	3.743	3.707	3.680	3.638	3.612	3.631	3.642	3.655
arbeitslose Alleinerziehende	1.602	1.565	1.600	1.648	1.645	1.638	1.676	1.692	1.585	1.528	1.536	1.554	1.570	1.567	1.547

## Bestand an Arbeitslosen - 15 bis unter 25 Jahre

Quelle: Arbeitsmarkt in Zahlen - Datenstand Juli 2014

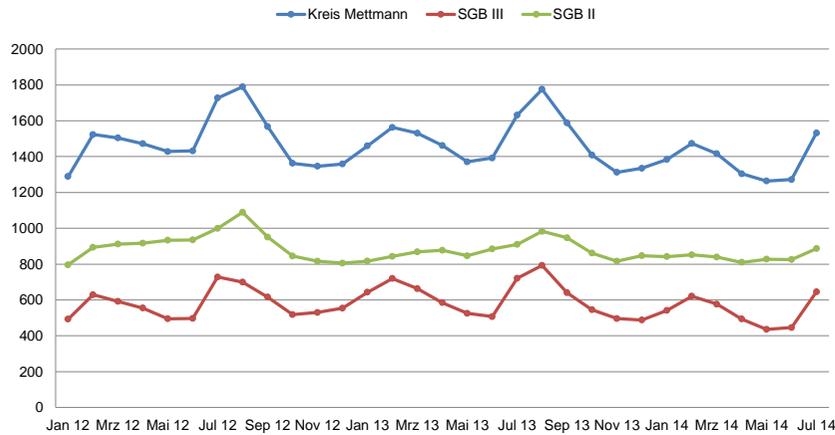


	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14
Bestand insgesamt im Kreis Mettmann	1.631	1.776	1.588	1.408	1.312	1.335	1.384	1.473	1.416	1.304	1.264	1.272	1.532
davon SGB III	721	793	641	546	496	488	542	621	577	494	436	446	645
davon SGB II	910	983	947	862	816	847	842	852	839	810	828	826	887

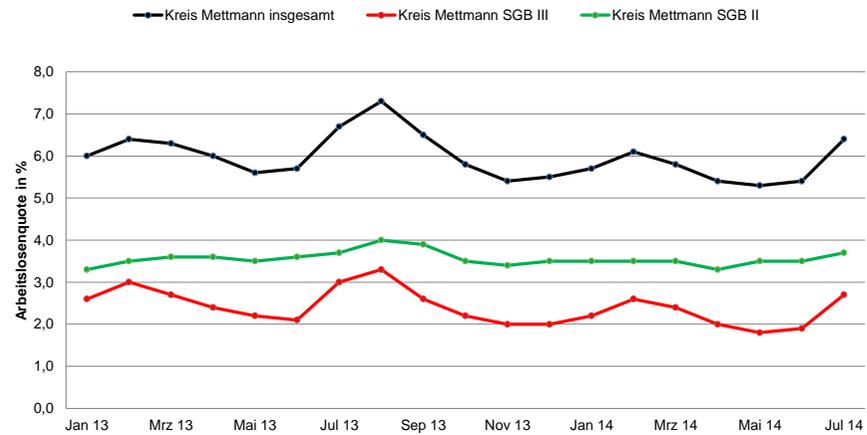
  

	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13	Jan 14	Feb 14	Mrz 14	Apr 14	Mai 14	Jun 14	Jul 14
Arbeitslosenquote im Kreis Mettmann insgesamt	6,7	7,3	6,5	5,8	5,4	5,5	5,7	6,1	5,8	5,4	5,3	5,4	6,4
davon SGB III	3,0	3,3	2,6	2,2	2,0	2,0	2,2	2,6	2,4	2,0	1,8	1,9	2,7
davon SGB II	3,7	4,0	3,9	3,5	3,4	3,5	3,5	3,5	3,5	3,3	3,5	3,5	3,7

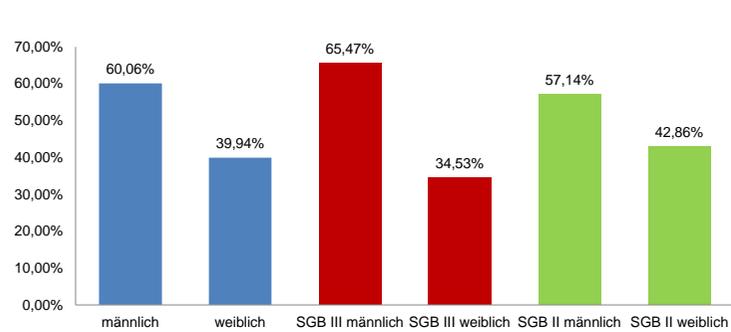
Entwicklung des Bestandes der arbeitslosen Jugendlichen ab Januar 2012



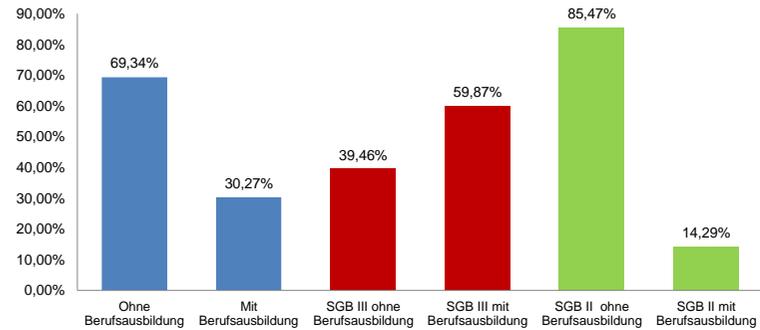
Entwicklung der Arbeitslosenquote 15 bis unter 25 Jahre



Anteil männlich / weiblich der arbeitslosen Jugendlichen



Anteil mit / ohne Berufsausbildung der arbeitslosen Jugendlichen

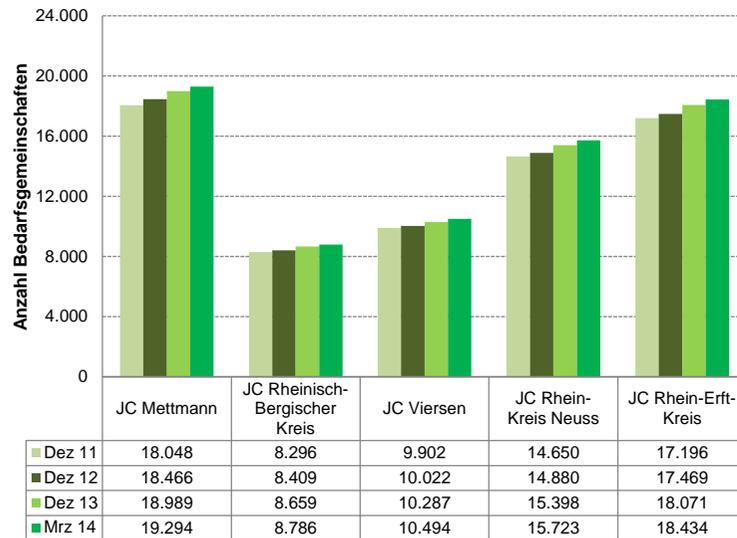




# Entwicklungen im Vergleich der nächsten Nachbarn im Vergleichstyp (VT) IId

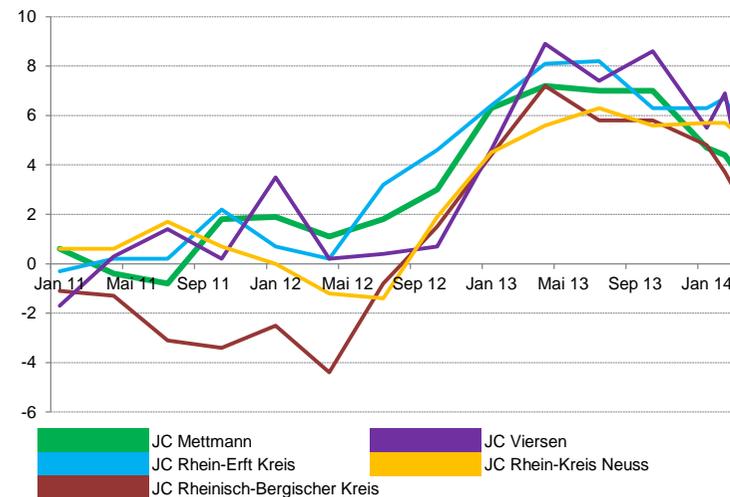


Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften



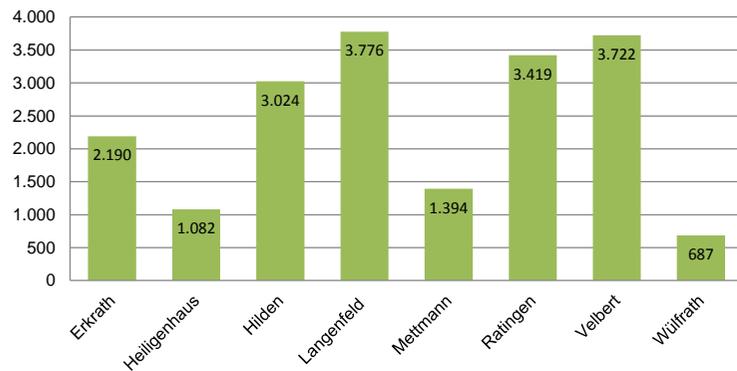
Quelle: Grundsicherungsreport Berichtsmonate 12.2011, 12.2013, 02.2014

Entwicklung der Veränderungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung



Quelle: Grundsicherungsreport Berichtsmonate 12.2011, 12.2012, 12.2013, 03.2014

Anzahl Bedarfsgemeinschaften je Geschäftsstelle



	JC Mettmann	JC Rheinisch-Bergischer Kreis	JC Viersen	JC Rhein-Kreis Neuss	JC Rhein-Erft-Kreis
Dez 11	1,3	-3,5	0,1	-0,6	1,2
Dez 12	4,7	3,1	3,5	2,4	5,6
Dez 13	5,0	4,7	4,9	6,3	6,8
Mrz 14	3,4	2,4	3,3	5,1	5,2

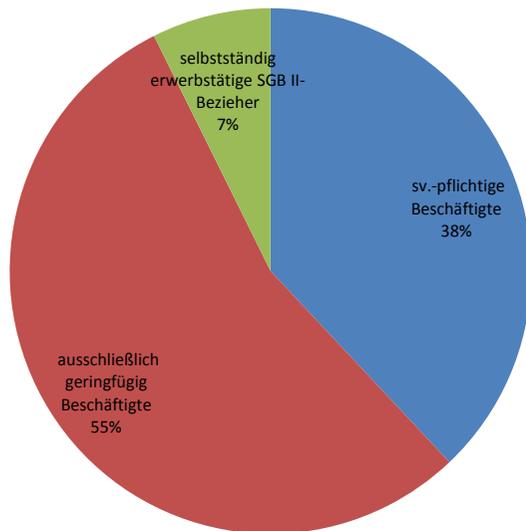
## SGB II-Bezieher mit Erwerbseinkommen

Quelle: Arbeitsmarkt in Zahlen - Berichtsmonate 04.2012-03.2014

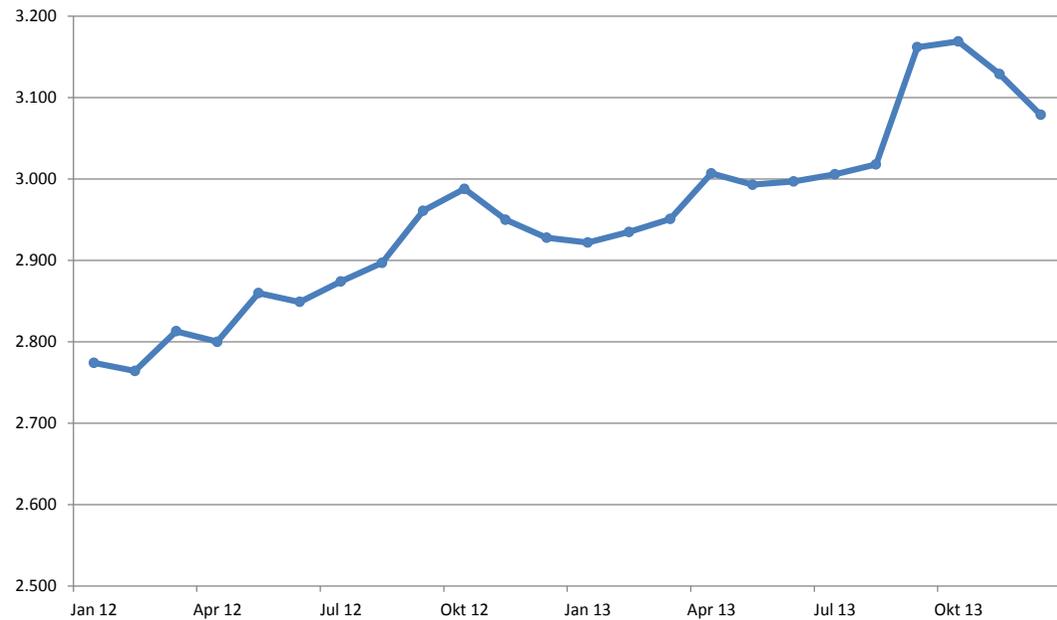


	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12	Jun 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12	Jan 13	Feb 13	Mrz 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13
abhängig erwerbstätige SGB II-Bezieher	7.056	7.045	7.072	7.097	7.186	7.177	7.225	7.180	7.232	7.209	7.185	7.160	7.196	7.231	7.239	7.291	7.320	7.307	7.388	7.372	7.465	7.511	7.517	7.512
davon sv.-pflichtige Beschäftigte	2.774	2.764	2.813	2.800	2.860	2.849	2.874	2.897	2.961	2.988	2.950	2.928	2.922	2.935	2.951	3.007	2.993	2.997	3.006	3.018	3.162	3.169	3.129	3.079
davon ausschließlich geringfügig Beschäftigte	4.282	4.281	4.259	4.297	4.326	4.328	4.351	4.283	4.271	4.221	4.235	4.232	4.274	4.296	4.288	4.284	4.327	4.310	4.382	4.354	4.303	4.342	4.388	4.433
selbstständig erwerbstätige SGB II-Bezieher	578	574	570	565	573	575	587	581	573	596	580	568	566	573	579	578	582	586	585	580	605	606	614	598

### SGB II-Bezieher mit Erwerbseinkommen



### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte SGB II-Bezieher



## SGB II-Bezieher mit Erwerbseinkommen

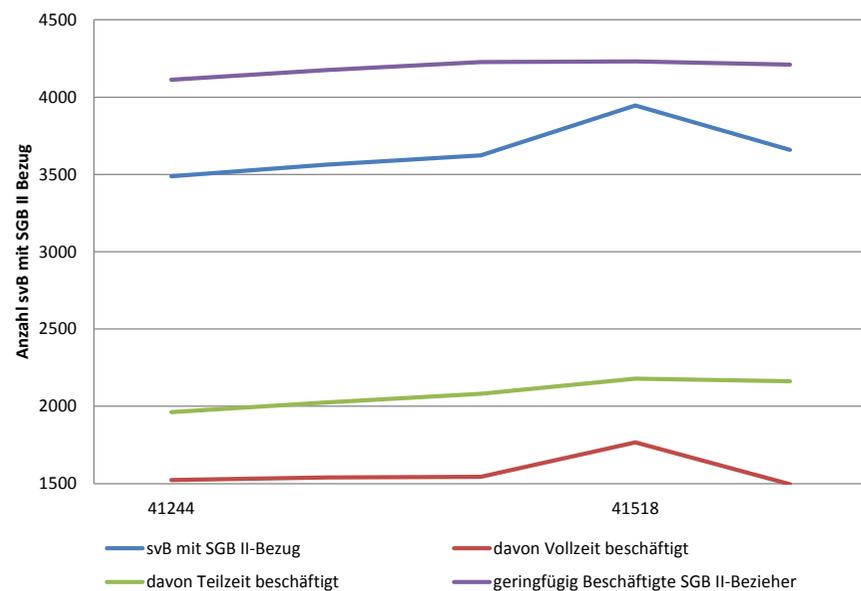
Quelle: Grundsicherungsstatistik - Berichtsmonate 12.2012-03.2014 mit Datenstand Juni 2014 (Berichtsmonat (BM) 03.2014)



### Beschäftigung von SGB II-Beziehern mit Erwerbseinkommen

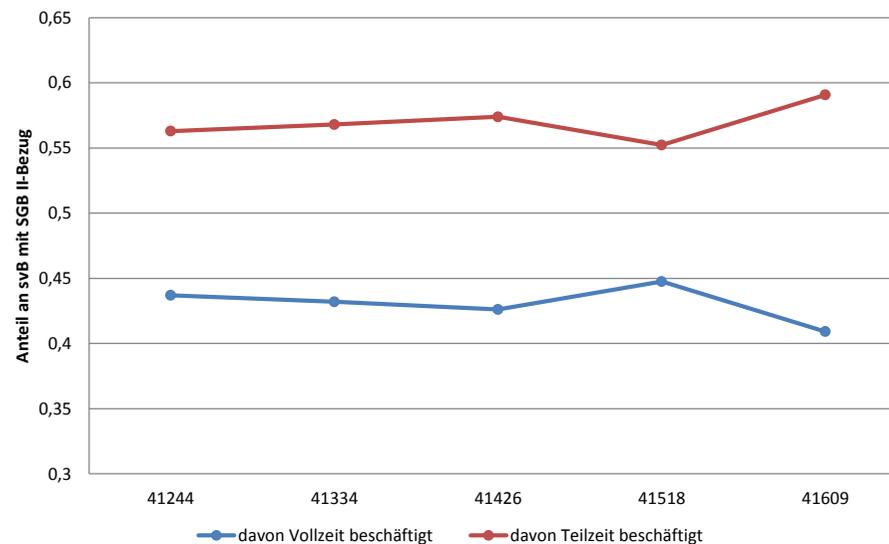
	Dez 12	Mrz 13	Jun 13	Sep 13	Dez 13
svB im Kreis Mettmann	170.093	169.113	169.081	171.732	170.980
svB mit SGB II-Bezug	3.487	3.563	3.624	3.946	3.659
davon Vollzeit beschäftigt	1.524	1.539	1.544	1.766	1.497
davon Teilzeit beschäftigt	1.963	2.024	2.080	2.179	2.162
geringfügig Beschäftigte SGB II-Bezieher	4.113	4.175	4.226	4.231	4.211

Hinweis: keine Mehrfachnennungen lt. Statistik vorhanden



### Anteil Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigte an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (svB) mit SGB II-Bezug

Anteil VZ / TZ an svB mit SGB II-Bezug	Dez 12	Mrz 13	Jun 13	Sep 13	Dez 13
davon Vollzeit beschäftigt	43,7%	43,2%	42,6%	44,8%	40,9%
davon Teilzeit beschäftigt	56,3%	56,8%	57,4%	55,2%	59,1%



## Zielindikatoren und Qualitätskennzahlen

Berichtsmonat Juni 2014



Kennzahl		Prognosewert		Ist	Prognosewert-Ist in % *												Ist-Ist VJ in %		
		Dez	aktuell		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D		aktuell	
<b>Zielindikator - Qualitatives Monitoring</b>																			
Summe der LLU in Mio. €	JFW	90,296	45,164	44,825													-0,8	3,9	
		Vorjahr																	
		Dez	aktuell	Ist															
Summe der LUH in Mio. €	JFW	94,279	46,470	48,199														3,7	
		Sollwert			Soll-Ist in % *												Ist-Ist VJ in %	vereinbarer Zielwert in %	
		Dez	aktuell	Ist	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D			aktuell
<b>Zielindikatoren - Zielvereinbarung</b>																			
Integrationsquote in %	JFW	20,6	7,9	8,9													12,9	14,1	1,0
Bestand Langzeitleistungsbezieher	JDW	17.283	17.190	17.741													3,2	2,6	-0,6
<b>Qualitätskennzahlen</b>																			
Index aus Kundenzufriedenheit in Noten**	GJW			2,50														-2,6	
Index aus Prozessqualität	JFW		100,0	97,3													-2,7	4,5	

LLU = Leistungen Lebensunterhalt

LUH = Leistungen Unterkunft und Heizung

## Widersprüche und Klagen SGB II

Quelle: Arbeitsmarkt in Zahlen - Stand Juni 2014

### Widersprüche und Klagen

	Bestand	Zugang	Abgang
Widersprüche	1.065	416	204
Klagen	590	39	63
einstw. Rechtsschutz	27	16	15

### Bestand der Widersprüche nach Sachgebieten

Insgesamt	1.065
davon	
Zugangsvoraussetzungen SGB II	98
Einkommen / Vermögen	125
Regelleistung / Mehrbedarfe	44
Kosten für Unterkunft und Heizung	147
sonstige Leistungen zum Lebensunterhalt	21
Sanktionen	38
Aufhebung und Erstattung	452
andere Gründe	140

### Bestand an Klagen nach Sachgebieten

Insgesamt	590
davon	
Zugangsvoraussetzungen SGB II	47
Einkommen / Vermögen	51
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	9
Regelleistung / Mehrbedarfe	38
Kosten für Unterkunft und Heizung	106
sonstige Leistungen zum Lebensunterhalt	13
Sanktionen	34
Aufhebung und Erstattung	122
andere Gründe	170

### Abgang an stattgegebenen bzw. teilweise stattgegebenen Widersprüchen

Insgesamt	71
davon	
nachgereichte Unterlagen	13
fehlerhafte Rechtsanwendung	35
unzureichende Sachverhaltsklärung und Dokumentationsprobleme	21